



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	15.07.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Unterstein Konrad (ab 16:10 Uhr)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Dangschat Hans-Peter

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 1.2 Wiedereinrichtung und Installation eines beleuchteten Fußgängerüberweges an der Münchener Straße; Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Genehmigung des Nachtragshaushalts 2019
- 2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Es wurden keine Spenden zur Genehmigung vorgelegt.

1.2 Wiedereinrichtung und Installation eines beleuchteten Fußgängerüberweges an der Münchener Straße; Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel

Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates Traunreut,

- 1.) Antrag auf Vollzug des Hauptausschussbeschlusses vom 13.09.2018 bezüglich Wiedereinrichtung und Installation eines beleuchteten Fußgängerüberweges an der Münchner Straße
 - a) Woran liegt es, dass seit dem Beschluss (Datum !!) kein Vollzug gemeldet werden kann?
 - b) Warum wurden in den Pfingstferien 2019 Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 für einen kurzen Bereich auf der Münchner Straße aufgestellt? Sollte hier eine Stellungnahme der Verkehrsbehörde oder der Polizei vorliegen, so bitte ich diese vorzulesen.
 - c) Auf wessen Anordnung erfolgte die Beschilderung bzw. die Änderung der Geschwindigkeit in diesen Bereichen?

Um weitere Verzögerungen und Irritationen und auszuschließen, stelle ich hiermit den Antrag meine Anfrage als Tagesordnungspunkt in die Hauptausschusssitzung vom 27.06. 19 mit aufzunehmen. Ein Aufschub scheint mir aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht geboten und ich bitte die Fristeinhaltung aus diesem Grund zu vernachlässigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gorzel Roger
Stadtrat und Verkehrsreferent der Stadt Traunreut

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Lt. Verwaltungsvorschrift der StVO ist es möglich die Geschwindigkeit in der Regel auf Tempo 30 km/h innerhalb von geschlossenen Ortschaften zu beschränken. Im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde von Seiten der örtlichen Verkehrsbehörde in Absprache mit der Polizei der Bereich der Münchener Straße zwischen Liegnitzer und Dresdener Straße auf 30 km/h beschränkt. Mit dieser Beschilderung folgte man der Forderung des Verkehrsreferenten Herrn Roger Gorzel im Bereich von Schulen/ Kindertagesstätteneinrichtungen, Altenheimen etc. die Geschwindigkeiten zu drosseln.

Eine Errichtung eines „Zebrastrreifens“ in diesem Bereich wie im Hauptausschuss am 13.09.2018 beschlossen, ist somit entbehrlich.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) hat nach den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) und der Verwaltungsvorschrift zu § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erfolgen.

Unter Rnr. 7 II Satz 2 der VV wird als verkehrliche Voraussetzung für einen „Zebrastrreifen“ Bezug genommen auf Fahrzeugstärke und Fußgängeraufkommen. Dieses ist in der R-FGÜ 2001 beschrieben und besagt, dass erst bei 50 - 100 Fußgänger pro Stunde und bei 200-300 Fahrzeugen/h ein FGÜ möglich wäre. (Die Fußgängerstärken beziehen sich auf die Spitzenstunde des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil). Diese Werte werden an dieser Stelle im Fußgängerbereich nicht erreicht. Eine vor Ort Inaugenscheinnahme durch Polizei und Verkehrsbehörde bestätigte diese Einschätzung.

Die Rechtmäßigkeit eines Zebrastrreifens in diesem Bereich wird sehr angezweifelt. Bestätigt wird dies von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 10.04.2014, wo es um die Einrichtung eines „Zebrastrreifens“ in der Bodelschwinghamstraße ging.

„Das Anbringen von „Zebrastrreifen“ ist nicht sicherheitsfördernd. Fußgänger missachten häufig, dass sie den Willen der Straßenquerung erkennbar machen müssen (§11 abs. 3 StVO) – Kommunikation mit dem Autofahrer ist erforderlich). „Zebrastrreifen“ – so zeigt es die Praxis – führen selbst bei vorschriftsmäßigem



Einsatz zu keinem Sicherheitsgewinn, sondern vermitteln nur eine trügerische Sicherheit.

Wegen einer nicht unerheblichen Anzahl von Unfällen an „Zebrastreifen“ ordnen bereits einige Straßenverkehrsbehörden keine „Zebrastreifen“ vor Schulen und Altenheimen mehr an. Darüber hinaus sollte auch deutlich gemacht werden, dass die StVO dem Kraftfahrzeugverkehr den Vorrang einräumt. Der Fußgänger muss sich nach dem Verkehr richten und nicht der Verkehr nach dem Fußgänger. Neben dem Vorsicht- und Rücksichtnahmegebot des Autofahrers (§ 3 Abs. 2a StVO) hat auch der Fußgänger Sorgfaltspflichten (§ 25 StVO) und bei Kindern / Behinderten ist zusätzlich die Aufsichtspflicht der Eltern / Lehrer / Erzieher usw. (§§1626 ff BGB) einzufordern.

Bitte auf einen StVO-konformen Vollzug achten und ggf. auch aufsichtsrechtlich einschreiten.“

Anlog ist dies auch im Fall des FGÜ in der Münchener Straße anzuwenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Beschilderung der 30 km/h bleibt bestehen. Der Beschluss vom 13.09.2018 ist aufzuheben.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 4:6 Stimmen abgelehnt.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Genehmigung des Nachtragshaushalts 2019

- **Finanzplan und Investitionsprogramm**

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und das Investitionsprogramm zum Haushalt 2019 für die Jahre 2019 bis 2022. Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und das Investitionsprogramm zum Haushalt 2019 für die Jahre 2019 bis 2022. Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil dieses Beschlusses.



- **Stellenplan**

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den geänderten Stellenplan zum Haushalt 2019. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den geänderten Stellenplan zum Haushalt 2019. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- **Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff GO eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 57.184.500 € (bisher: 58.511.700 €).

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 27.207.300 € (bisher: 20.598.800 €).

Die dieser Niederschrift anliegende Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2019 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff GO eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 57.184.500 € (bisher: 58.511.700 €).

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 27.207.300 € (bisher: 20.598.800 €).

Die dieser Niederschrift anliegende Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2019 sind Bestandteil dieses Beschlusses.



2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Dieser Tagesordnungspunkt wird in eine spätere Hauptausschusssitzung verschoben.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 85)

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

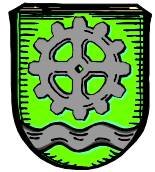
für das
Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr verändert EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.041.100	8.368.300	58.511.700	57.184.500
die Ausgaben	606.800	1.934.000	58.511.700	57.184.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.466.500	1.858.000	20.598.800	27.207.300
die Ausgaben	6.792.100	183.500	20.598.800	27.207.300



§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Ritter
Erster Bürgermeister